



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Amtsblatt vom 04. August 2017

Bekanntmachung

- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 06. Juli 2017

BEKANNTMACHUNG

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Gemeinde/die Stadt

für die Wahlbezirke
der Gemeinde/der Stadt

Jöhstadt

wird in der Zeit von **Montag, 04. September bis Freitag, 08. September 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in / im

Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.

Rathaus Jöhstadt - Meldestelle - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

barrierefrei

ja nein

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Freitag, 08. September 2017, bis Uhr bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.

Rathaus Jöhstadt - Meldestelle - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

164 - Erzgebirgskreis I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit einer körperlichen Beeinträchtigung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Jöhstadt, 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Olaf Oettel

Olaf Oettel, Bürgermeister



angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt/Zeitung)
veröffentlicht am: _____ im/in der _____

3) ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

4) hat Sonderwahlbezirk(e) gebildet, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Rathaus Jöhstadt - Ratssaal - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Jöhstadt, 04.08.2017

Gemeindebehörde

Olaf Oettel, Bürgermeister

Olaf Oettel



angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: _____

im/in der _____

- 1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 2) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Bekanntgabe der Beschlüsse der 38. Sitzung des Stadtrates am 06. Juli 2017

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Juli 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 398:

Der Stadtrat beschließt, für Herrn Rigo Baumann einen Ablehnungsgrund für die Aufnahme der Tätigkeit als Stadtrat gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

4	Ja-Stimmen
4	Nein-Stimmen
3	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 399:

Der Stadtrat beschließt, für Herrn Thomas Schulze einen Ablehnungsgrund für die Aufnahme der Tätigkeit als Stadtrat gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

4	Ja-Stimmen
5	Nein-Stimmen
2	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 400:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem vorliegenden Bauantrag zum „Wohnhausanbau“ in 09477 Jöhstadt OT Grumbach, Hauptstraße 13, auf dem Flurstück 23/2 der Gemarkung Grumbach das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

10	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
1	Stimmenenthaltung

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Haus & Hof Beate Klabuhn, Jöhstadt	50,00 €	FFW Grumbach	Stadt Jöhstadt
IG Pressnitztalbahn e.V., Jöhstadt	200,00 €	FFW Grumbach	Stadt Jöhstadt
IG Pressnitztalbahn e.V., Jöhstadt	250,00 €	FFW Grumbach	Stadt Jöhstadt
Köstler GmbH, Grumbach	250,00 €	FFW Grumbach	Stadt Jöhstadt
Dachdeckermeister Matthias Siegel, Steinbach	50,00 €	FFW Grumbach	Stadt Jöhstadt
Metallbau Schreiter, Steinbach	50,00 €	FFW Grumbach	Stadt Jöhstadt
PF Pumpen und Feuerlösch- technik GmbH, Jöhstadt	200,00 €	FFW Grumbach	Stadt Jöhstadt
Dietel Bauelemente GmbH, Jöhstadt	150,00 €	FFW Grumbach	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Ungültige Stimme	

Beschluss Nr. 403:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Andrea Meyer, Jöhstadt	20,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 404:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Sigrid Lukas, Oberschmiedeberg	20,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Dachdeckermeister Andreas Lukas, Oberschmiedeberg	50,00 €	FFw Grumbach	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 405:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Jens Fritzsch, Steinbach	20,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 406

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Dr. Hans Dietel, Schmalzgrube	20,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 407:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Michael Thiel, Neugrumbach	20,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 408:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
André Zinn, Grumbach	15,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 409:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Dr. Konrad Krauß, Jöhstadt	20,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 410:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Johannes Krauße, Steinbach	20,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 411:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Christoph Heß, Grumbach	10,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 412:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Uwe Kraus, Steinbach	20,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 413:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Olaf Oettel, Mildenau	50,00 €	Oberschule Jöhstadt Revolution Train	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 414:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Sachzuwendung des Spendengebers:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Reuther Brennstoff- handel u. Fuhrbetrieb e.K., Thomas Reuther, Königswalde	166,01 €	FFw Grumbach	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen	

